



HESSISCHER LANDTAG

01. 02. 2011

*Dem
Innenausschuss
überwiesen*

Berichts Antrag der Abg. Faeser, Franz, Hofmann, Rudolph und Siebel (SPD) und Fraktion betreffend Maulkorbverpflichtung für Bedienstete des Landes Hessen im privaten Internet

Im Herbst des vergangenen Jahres wurde offenbar den Bediensteten in einzelnen Bereichen der Landesverwaltung eine "Belehrung zur Internetdarstellung" vorgelegt, die von diesen unterschrieben werden sollte. In dieser Erklärung sollen sich die Betroffenen über ihre Dienstpflichten hinaus zusätzlich u.a. verpflichten,

- in sogenannten sozialen Netzwerken oder im Rahmen von Internetpräsentationen oder beim Twittern negative Äußerungen und Darstellungen über den Arbeitgeber (das Land Hessen),
- Darstellungen und Äußerungen zu unterlassen, "die in der Öffentlichkeit Zweifel an der Qualität und Integrität der öffentlichen Verwaltung im Allgemeinen aufkommen lassen" können.

Zudem erhält die vorbereitete Verpflichtungserklärung den Zusatz:

"Sofern ich selbst politisch aktiv bin, werde ich meine politischen Äußerungen im Internet streng von meiner dienstlichen Tätigkeit trennen, da ich zur politisch neutralen Amtsführung verpflichtet bin."

Die Landesregierung wird ersucht, im Innenausschuss über folgenden Gegenstand zu berichten:

1. Aus welchen Gründen ist die Landesregierung der Auffassung, dass die Bediensteten des Landes Hessen eine solche zusätzliche Erklärung abgeben müssen?
Aufgrund welcher konkreten Sachverhalte hält die Landesregierung eine solche zusätzliche Verpflichtungserklärung für geboten?
2. Seit wann werden Bedienstete des Landes Hessen verpflichtet, die hier in Rede stehende dienstliche Erklärung gegenüber Ihrem Dienstherrn abzugeben?
3. In welchen Bereichen der Landesverwaltung wurden bislang Bedienstete verpflichtet, die hier in Rede stehende Verpflichtungserklärung abzugeben?
Warum gerade in diesen Bereichen des Landesdienstes?
4. Aufgrund welcher konkreten Vorkommnisse ist die Landesregierung der Auffassung, dass die Bediensteten des Landes Hessen für den Fall eines demokratisch nicht zu beanstandenden politischen Engagements zusätzlich auf das bestehende Neutralitätsgebot der Amtsführung hingewiesen werden müssen?
Welche Bedeutung hat dies für das Engagement von gewerkschaftlich organisierten Landesbediensteten und die damit verbundene Nutzung moderner Medien durch die Gewerkschaftsorganisationen, wenn diese sich kritisch mit bestimmten inhaltlichen Positionen oder einem Vorgehen des Dienstherrn auseinandersetzen?

5. Was geschieht, wenn sich Bedienstete weigern, diese zusätzliche Verpflichtungserklärung zu unterzeichnen?
6. In welcher Weise wird in den Personalakten festgehalten, ob eine Bedienstete oder ein Bediensteter die Verpflichtungserklärung unterzeichnet hat oder nicht?
7. Aus welchen Gründen hat die Landesregierung bei der von ihr im Rahmen des Punktes 3 der Verpflichtungserklärung vorgenommenen Aufzählung "der grundlegenden Prinzipien" der freiheitlich demokratischen Grundordnung nicht auch die sich aus Art. 5 Grundgesetz und Art. 11 Hessische Verfassung ergebende Meinungs- und Pressefreiheit sowie die durch Art. 9 Grundgesetz und die Art. 36f Hessische Verfassung geschützte Arbeit der Gewerkschaften aufgenommen?

Wiesbaden, 1. Februar 2010

Der Fraktionsvorsitzende:
Schäfer-Gümbel

Faeser
Franz
Hofmann
Rudolph
Siebel